



## MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ

A-8073 Feldkirchen bei Graz, Triester Straße 57  
☎ (0316) 291135-0; FAX (0316) 295803; DVR-Nr.: 0107379



FELDKIRCHEN BEI GRAZ  
KALSDORF BEI GRAZ  
PREMSTÄTTEN  
SEIERSBERG-PIRKA  
WERNDORF  
WUNDSCHUH

# Teilnahmebedingungen für den 17. Faschingsumzug Faschingsdienstag, 13. Februar 2024

Die nachstehenden Teilnahmebedingungen für den 17. Faschingsumzug sind für jeden aktiven Teilnehmer (Einzelmasken, Maskengruppen, Faschingswägen mit jeweils einer Startnummer) verbindlich. Die Teilnahmebedingungen der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz (im Folgenden Marktgemeinde) dienen der Gewährleistung eines reibungslosen und unfallfreien Ablaufes des 17. Faschingsumzuges und wird um Verständnis gebeten:

- Die Marktgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schaden aller Art, die durch die Teilnahme am Faschingsumzug entstehen können. Somit erfolgt die Teilnahme am Faschingsumzug auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung.
- Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden, die ein Teilnehmer an Sachen und Personen verursacht oder während des Faschingsumzuges erleidet. Der Teilnehmer am Umzug übernimmt die Haftung für durch ihn verursachte Beschädigungen beim Faschingsumzug.
- Die Marktgemeinde haftet nicht für Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Faschingsumzug bzw. dessen Durchführung stehen, soweit sie nicht von der Marktgemeinde verschuldet sind.
- Für Schäden, welche die Marktgemeinde zu vertreten hat, haftet die Marktgemeinde nur insoweit, als ihr Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Jeder Teilnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit.
- Die Faschingswägen dürfen nach Ankunft beim Adolf-Pellischek-Platz nicht verkehrsbehindernd abgestellt werden.
- Bitte um Rücksichtnahme gegenüber den anderen Teilnehmern und den Zuschauern. Auf die Sicherheit der Zuschauer, insbesondere der Kinder ist zu jedem Zeitpunkt zu achten. Gläser, Flaschen etc. dürfen nicht ausgegeben werden.
- Den Anordnungen der Marktgemeinde und den Einsatzkräften ist Folge zu leisten.
- Für die Fahrer der Umzugswägen gilt striktes Alkoholverbot. Während der An- und Abfahrt sowie beim Umzug selbst gilt die StVO (Straßenverkehrsordnung). Bei der Aufstellung und während des Umzuges ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Zu- und Anreise von und mit Faschingswägen ist entsprechend der StVO (Straßenverkehrsordnung) selbst zu organisieren.

- Fahrzeuge müssen betriebs- und verkehrssicher sein. Bei nicht straßenzugelassenen Fahrzeugen müssen zumindest die Bremsen und die Lenkung einwandfrei funktionieren.
- Es ist sicher zu stellen, dass keine Personen unter die Fahrzeuge geraten können. Die Fahrzeuge sollten entsprechend verbaut sein. Ebenso sollte die Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigt sein.
- Die Teilnahme von Tieren am Faschingszug ist untersagt.
- Dekomaterialien und Kostüme sind ausreichend flammhemmend auszuwählen und dürfen nicht leicht entflammbar sein.
- Auf den Umzugswägen herrscht striktes Rauchverbot.
- Das Verwenden von offenen Feuerstellen, Laser, Knallkörpern, Raketen und sonstiger Pyrotechnik ist ausnahmslos untersagt.
- Auf Anordnung sind Musikanlagen leiser zu schalten. Die Nachtruhe ab 22 Uhr ist einzuhalten.
- Eine Personenbeförderung ist nur zulässig, wenn die Sitz- und Stehplätze tritt- und rutschfest und Personen ausreichend gegen Herunterfallen und Verletzungen gesichert sind.
- Für die Mitnahme von Besuchern oder Teilnehmern anderer Gruppen auf den Wägen haftet die für den Wagen verantwortliche Gruppe.
- Bonbons und andere Süßigkeiten dürfen nur an die Zuschauer am Rand verteilt werden; dh. das Werfen vor oder unter die Fahrzeuge oder zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist untersagt.
- Jegliches Verhalten, das geeignet ist, zu einer Verunreinigung oder Verletzung von Personen zu führen, ist zu unterlassen.
- Die Nichteinhaltung der Anordnungen kann zum sofortigen Ausschluss vom Faschingsumzug führen. Die Marktgemeinde hat das Recht Gruppen – im Bedarfsfall auch ohne genaue Angabe von Gründen – vom Faschingsumzug auszuschließen.
- Weitere allenfalls erforderliche Maßnahmen werden vorbehalten und spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- Nach dem Umzug sind Fahrzeuge, insbesondere auch von den zugewiesenen Wagenabstellplätzen ehestmöglich zu entfernen.

**Hinsichtlich Alkohol ist bitte zu beachten:**

- die gesetzlichen Bestimmungen für Lenker laut Straßenverkehrsordnung sowie

- die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich Abgabe an Jugendliche und Kinder. Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist nach dem Gesetz untersagt.